

An
BM f. Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - V/3-HV (V/3-HV)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Manuela Ferner
Telefon +43 1 51433 505233
Fax +43 1514335905233
e-Mail Manuela.Ferner@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-060211/0002-V/3-HV/2013

Betreff: Nähere Erläuterungen zur entgeltlichen Sachgüterübertragung

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, dass aufgrund der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundesinterne entgeltliche Sachgüterübertragung (SGÜ) von beweglichem Bundesvermögen“ (BGBl II, 26/11) Sachgüterübertragungen entgeltlich vorzunehmen sind. Wegen zahlreicher Anfragen über das Vorgehen werden zum besseren Verständnis nachfolgende ergänzende Ausführungen übermittelt.

Zweck der SGÜ ist es, brauchbare Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens, die von einem Organ des Bundes für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr oder in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden, anderen Organen des Bundes, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht, gegen Entgelt zur Übernahme anzubieten und in Folge zur weiteren Verwendung zu übergeben (§ 2 Abs 1 SGÜ-VO). Folgende Szenarien sind bei der SGÜ (§§ 10 und 11 SGÜ-VO) möglich:

1. Entgelt entspricht der Höhe des Buchwertes
2. Entgelt ist höher als der Buchwert
3. Entgelt ist Null, Buchwert ist Null.

Für das übertragene Sachgut ist vom übernehmenden Organ ein Entgelt an das abgebende Organ zu leisten. Auf Grund der gegenständlichen Regelung haben übernehmende Organe ein Entgelt zumindest in der Höhe des Buchwertes zu leisten (§ 3 SGÜ-VO). Die Bestimmung

des Begriffes „zumindest“ ist nur dann anzuwenden, wenn die Übertragung an eine Stelle erfolgt, die nicht unmittelbar dem Bund zuzuordnen ist (Dritter), da bei einer Übertragung innerhalb des Bundes keine Veränderung im Vermögen des Bundes (Austausch Ware gegen Geld) stattfindet.

Ein im Sinne der SGÜ-VO übernommenes Sachgut ist von der abgebenden haushaltsführenden Stelle aus der Anlagenbuchführung auszuscheiden und von der übernehmenden haushaltsführenden Stelle mit dem Buchwert und der jeweiligen Restnutzungsdauer einzutragen. Diese Vorgehensweise ist auch dann anzuwenden, wenn der fortgeschriebene Anschaffungswert (Anschaffungswert minus kumulierte AfA) unter 400 Euro liegt.

Lag der ursprüngliche Anschaffungswert des übertragenen Sachgutes unter 400 Euro, kann das Sachgut ebenso in die Anlagenbuchführung aufgenommen werden, jedoch ohne Wert und ohne Restnutzungsdauer. In diesem Fall ist das Übertragungsentgelt aus dem Übergabe- bzw. Übernahmeschein ersichtlich (§ 10 Abs. 2 SGÜ-VO).

Die Sachgüter des Anlagevermögens sind bei einem entgeltlichen Erwerb oder einer entgeltlichen Abgabe im Sinne des SGÜ als Aus- und Einzahlungen in der Finanzierungsrechnung mit dem entsprechenden Wert darzustellen, der simultan in der Vermögensrechnung seinen Niederschlag findet. Wird ein Sachgut von einer haushaltsführenden Stelle an eine andere haushaltsführende Stelle unentgeltlich übertragen (zB bei Organisationsänderungen), hat die übernehmende haushaltsführende Stelle das Sachgut nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn es einen Buchwert größer Null hat.

Bei Sachgüterübertragungen innerhalb des Bundes handelt es sich um zu konsolidierende Geschäftsfälle, sodass die dafür vorgesehenen „Konsolidierungskreditoren und Konsolidierungsdebitoren“ bei der Buchung zu verwenden sind. Zur Vermeidung eines tatsächlichen Geldflusses und der damit verbundenen Finanzierungskosten ist der Ausgleich zwischen Forderung und Verbindlichkeit im Wege des Zurechnungs-/Kapitalausgleichskontos (9356 ***) vorzunehmen. Dieser Prozess wird von der integrierten Anlagenbuchführung (FI-AA) technisch unterstützt.

Die haushaltsleitenden Organe werden um Verständigung ihrer nachgeordneten Stellen vom Gegenstand ersucht. Die Verständigung der Buchhaltungsagentur des Bundes erfolgt in einem gesonderten Schreiben.

Das BMF (Herr Erwin Antl - Tel.Nr. 01/51433-505208 und Herr Clemens Braun - Tel.Nr. 01/51433-505209) steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Das gegenständliche Rundschreiben kann elektronisch im Bundesintranet unter www.bmf.intra.gv.at/ wie folgt aufgerufen werden:


-> Haushalts- und Rechnungswesen -> Haushaltsverrechnung des Bundes -> Haushaltsrechtlich relevante Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) -> Verordnungen und Richtlinien -> Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die bundesinterne und entgeltliche Sachgüterübertragung von beweglichem Bundesvermögen -> Nähere Erläuterungen zur entgeltlichen Sachgüterübertragung (GZ BMF-060211/0002-V/3-HV/2013)

11.04.2013

Für die Bundesministerin:

Christian Ihle, CMC

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-12T10:18:05+02:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	LuiYdkCSt+X2KEb3AHbSV6xJhFXRu+8Z1L9kTHWUi8yQ7oLQg1a+/BH0joRju9m nMmLx4nFPNWwphttqxvAsHtQrJp70l6NpCkQDxAF5+Zp0Mg6nP37WKDGz+G14u 8zrE9sQrJFjVvk3AdHcw7T649RE4l3NhZsn8spsLjgcbGQ=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	